

Die Stadt Wassertrüdingen erlässt aufgrund

- der §§ 2, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) m.W.v. 23.06.2021
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke Baunutzungsverordnung (BauNVO) v. 23.1.1990, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I 132, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) m.W.v. 23.06.2021.
- der Bayer. Bauordnung (BayBO) i.d.F. der Bek. vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286)
- Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) geändert worden ist
- in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist.

folgenden

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. __
für das Gewerbegebiet Ost
„Schwarzkopf“

als Satzung.

Der Bebauungsplan besteht aus dem Planblatt, den nachfolgenden Festsetzungen, der Begründung und dem Umweltbericht jeweils in der Fassung vom 26.07.2021.

Das Gebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Die Größe des Geltungsbereichs beträgt ca. 2,9 ha und umfasst die Flurstücke 2427, 2424 und eine Teilfläche des Flurstücks 2519 der Gemarkung Wassertrüdingen.

I. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1-11 BauNVO)

Im Bebauungsplan wird die Art der baulichen Nutzung gem. § 9 BauNVO als Industriegebiet festgesetzt.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16-20 BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die maximal zulässige Grundflächenzahl von 0,8 und durch die maximal zulässige Höhe von baulichen Anlagen über dem festgesetzten Bezugspunkt über NormalHöhenNull (NHN) festgesetzt.

Der untere Bezugspunkt wird auf 424,04 m NHN festgesetzt.

Höhe der baulichen Anlagen (§ 18 BauNVO)

Die max. Gebäudehöhe wird entsprechend der Differenzierung im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes festgesetzt auf max. 20,0 m, bzw. max. 30,0 m.

Als Gebäudehöhe gilt das Maß vom festgesetzten Höhenbezugspunkt bis zum höchsten Punkt des Gebäudes, bei Flachdächern, die Oberkante des Gebäudes.

Dem Bauantrag ist ein Geländeschnitt mit Angaben der Höhenkoten (in m NHN) des natürlichen Geländes beizufügen. Die Höhe des Erdgeschossfußbodens (OK-FFB) ist ebenfalls in m NHN anzugeben. Bestehende und geplante Geländehöhen sind prüffähig darzustellen.

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§§ 22 und 23 BauNVO)

Die Überbaubaren Grundstücksflächen werden gem. § 23 BauNVO mittels Baugrenzen festgesetzt. Außerhalb der Baugrenzen sind:

- Stellplätze und Zufahrten
- Nebenanlagen i.S. des § 14 BauNVO
- Anlagen zur Ver- und Entsorgung des Gebietes
- Einfriedungen
- Werbe- und Beleuchtungsanlagen gem. gesonderten Festsetzungen

Im gesamten Geltungsbereich wird die abweichende Bauweise festgesetzt. Gebäude dürfen eine Länge von 50 m überschreiten.

4. **Stellplätze**

Die Errichtung der Stellplätze ist auch außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Die PKW - Stellplätze sind, soweit nicht andere wichtige Gründe dem nicht widersprechen, in wasserdurchlässiger Bauweise (z.B. Rasenpflaster, Schotterrasen) zu erstellen. Dies gilt nicht für die Fahrbahnen.

5. **Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie**

Solaranlagen an den Fassaden oder auf Dachflächen sowie freistehende Module sind zulässig. Freiflächenphotovoltaikanlagen sind nur zulässig, wenn diese überwiegend dem Eigenverbrauch des Gewerbebetriebes dienen.

6. **Überschwemmungsgebiet HQ 100 des „Lentersheimer Mühlbach“**

Der Geltungsbereich liegt teilweise innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiet HQ 100 des „Lentersheimer Mühlbach“

Im Bereich der baulichen Anlagen ist eine Auffüllung des Geländes auf eine Höhe von mind. 424,04 m NHN erforderlich. Um die Hochwasserrückhaltung nicht zu beeinträchtigen, ist der verlorenegegangene Rückhalteraum an geeigneter Stelle umfang-, funktions- und zeitgleich auszugleichen.

Bei der Anlage der Ausgleichsmaßnahmen und der privaten Grünfläche ist darauf zu achten, dass kein Retentionsraum verloren geht und der Hochwasserabfluss nicht beeinträchtigt wird.

7. **Grünordnung**

7.1. **Festsetzung ohne Pflanzgebote**

Rückschnitte von Hecken und Gehölzen außerhalb der Vogelbrutzeit

Die Baufeldfreimachung, Rodungen und Gehölzrückschnitte dürfen nur zwischen 01.10. und 28.02. außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt werden.

Minderung der Störwirkung durch Beleuchtung

Zur Außenbeleuchtung sind nur Lampen mit UV-armen Lichtspektren (z.B. LED, Natriumdampf – Niederdrucklampen) zugelassen. Die Leuchten müssen dicht sein und aufgrund ihrer Konstruktion eine gerichtete Lichtabgabe sichern. Der Lichtkegel muss nach unten gerichtet werden. Die Beleuchtungen dürfen maximal 80° schräg zur Seite strahlen. Die Masthöhen sind so gering wie möglich zu halten.

7.2. **Pflanzgebote**

Pfg1 „Eingrünung Gewerbegebiet“

Auf den Grünflächen am äußersten Rand des Geltungsbereiches wird in Kombination mit der Ausgleichsfläche A1 ein gestufter, heimischer Laubwald (Laubbäume) mit Waldsaum angelegt. Dafür sind die in Kapitel 3.4.3, Unterpunkt 5 angegebenen Gehölzen zu verwenden. Pfg1 und die Maßnahmen auf der Ausgleichsfläche A1 werden zusammen umgesetzt und wie eine Fläche behandelt. Die Bepflanzungsvorgaben sind dem Pfg1 zu entnehmen. Die Gehölze sind dauerhaft zu unterhalten. Im Falle eines Verlusts sind die Gehölze zu ersetzen.

Pfb1 Erhalt /Schutz alte Eiche

Die Eiche liegt zwar außerhalb des Geltungsbereiches, jedoch im Bereich möglicher bau- und betriebsbedingter Auswirkungen. Durch geeignete Maßnahmen muss sichergestellt werden, dass die alte Eiche zu keiner Zeit bestandserhebliche Schäden davonträgt.

7.3. **Ausgleichsmaßnahmen**

Die Ausgleichsmaßnahmen sind spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes umzusetzen. Die Flächen sind über die Dauer des Eingriffs zu erhalten.

Alle Maßnahmen sind von der Unteren Naturschutzbehörde gemäß Art. 9 Bay-NatSchG an das Ökoflächenkataster des Landesamts für Umwelt zu melden.

Ausgleichsfläche A1: Anlage gestufter Laubwald mit Waldsaum (innerhalb des Geltungsbereichs)

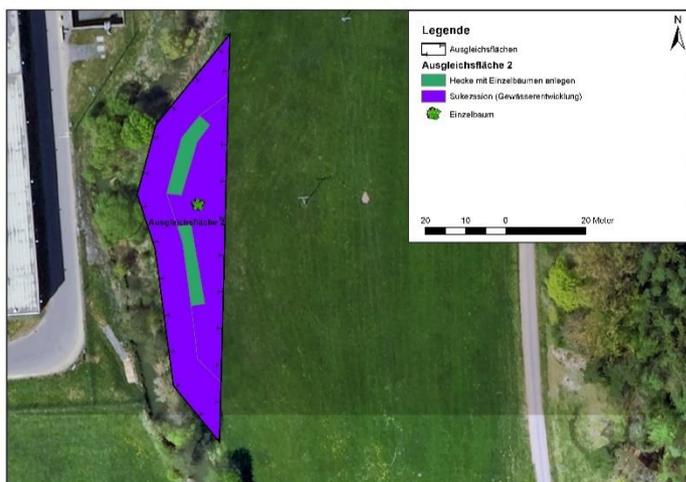
Auf einer ca. 0,576 ha großen Ackerflächen auf den Flurstücken 2427 und 2424, Gemarkung und Gemeinde Wassertrüdingen, erfolgt die Anlage eines gestuften Laubwaldes mit Waldsaum. Der verbliebene Waldrest mit Waldsaum bleibt erhalten. Es erfolgen nur vereinzelte Unterpflanzungen mit Laubbäumen.

Der Waldsaum im Osten des Geltungsbereiches in Richtung Grünland (Flurstück 2426) beträgt ausgehend von der Grundstücksgrenze fünf Meter. Die restliche Fläche wird mit unterschiedlich großen, heimischen Laubbäumen und Heckensträuchern bepflanzt. In der Mitte der Fläche erfolgt einreihig die Pflanzung von großen Laubbäumen, in zweiter Reihe, versetzt zur mittleren, großen Baumreihe, erfolgt die Pflanzung von mittelgroßen Laubbäumen. Zwischen die Laubbäume werden Heckensträuchern gepflanzt. Für die Grünlandansaat (5 m breiter Waldsaum im Osten der Fläche) wird gebietseigenes Saatgut (Regiosaatgut) verwendet (RSM-Regio; nach den FLL-Empfehlungen für Begrünungen mit gebietseigenem Saatgut, Ursprungsgebiet 12: Fränkisches Hügelland (UG12), Feldrain & Saum).

Jegliche Lagerhaltung (u.a. Grünschnitt, Silage, Mist, Holz etc.) ist auf der Fläche verboten.

Eine Vorauswahl der Gehölze findet sich bei den Pflanzvorgaben der Pflanzgebote (siehe Hinweise/Grünordnung).

Ausgleichsfläche A2: Gewässerrandstreifen am Lentersheimer Mühlbach



Auf einer ca. 0,14 ha großen Grünlandfläche auf dem Flurstück 2388/1, Gemarkung und Gemeinde Wassertrüdingen, dass direkt an den Gewässerverlauf des Lentersheimer Mühlbaches angrenzt, erfolgt die Anlage von zwei Heckenriegeln sowie die Pflanzung eines großen Einzelbaumes. Die Heckenriegel sowie der Einzelbaum (heimischer Laubbaum) werden in den ersten Jahren gegen Verbiss (Biber, Wild) durch Zäune (Hecken) und Schutzmaßnahmen für Einzelbäume, z.B. Baummanschetten, geschützt. Der Einzelbaum erhält zudem eine Dreipostensicherung mit Hanfstricken, um die Standfestigkeit gewährleisten zu können.

Die restliche Fläche wird der natürlichen Sukzession (keine Pflege) sowie der Fließgewässerdynamik des Lentersheimer Mühlbaches überlassen.

Bei der Festlegung des Standortes und der Ausdehnung der geplanten Hecke wurde die Vorgaben des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach berücksichtigt.

Es ist vorgesehen, den Mühlbach in diesem Bereich aktiv durch eine Buhne in Richtung der Ausgleichsfläche umzulenken.

Bei der Pflege sind folgende Punkte zu beachten:

- Anbringen und Instandhaltung des Verbisschutzes und der Baumsicherung mind. in den ersten 5 Jahren nach der Pflanzung bis die Pflanzen eine ausreichende Größe erreicht haben.
- Verzicht auf Düngung der Fläche.
- Keine Verwendung von Spritzmitteln (u.a. keine Herbizide, Insektizide etc.)
- Einmal jährliche, händische Mahd rings um die gepflanzten Gehölze in den ersten drei Jahren nach der Pflanzung, um deren Entwicklung zu fördern.
- Verbot jeglicher Lagerhaltung (u.a. Grünschnitt, Silage, Mist, Holz etc.).

Eine Vorauswahl der Gehölze findet sich bei den Pflanzvorgaben der Pflanzgebote (siehe Hinweise/Grünordnung).

Beim Ausfall des Einzelbaumes ist ein neuer Einzelbaum zu pflanzen. Ausgefallene Heckenpflanzen müssen nicht ersetzt werden.

Ausgleichsfläche A3: Extensivierung Grünland und Anlage von mähbaren Senken

Auf einer ca. 0,34 ha großen Teilfläche des Flurstückes 2519/0, Gemarkung und Gemeinde Wassertrüdingen, dass direkt an den Gewässerverlauf des Lentersheimer Mühlbaches angrenzt, soll das bestehende Grünland zukünftig nur noch extensiv genutzt werden.

Zusätzlich werden drei unterschiedliche große, mähbare Flachmulden angelegt. Die Größe der Mulden beträgt zwischen 46 und 77 m. Die Böschungen der Mulden sollen flach ausgebildet werden, die max. Tiefe wird mit 0,3 m angegeben. Der Oberboden wird zur Diasporenanreicherung auf den Teilflächen 4 und 5 vor der Grünlandansaat gleichmäßig verteilt. Die Flachmulden werden wie die restliche Fläche bewirtschaftet und gemäht.

Bei der Pflege sind folgende Punkte zu beachten:

- zweimalige Mahd pro Jahr ab Mitte Juni
- Kein Einsatz von Schlegelmähwerken
- Das Mähgut wird von der Fläche entfernt und kann einer entsprechenden Verwertung zugeführt werden
- Verzicht auf Düngung der Fläche
- Keine Verwendung von Spritzmitteln (u.a. keine Herbizide, Insektizide etc.)
- Verbot jeglicher Lagerhaltung (u.a. Grünschnitt, Silage, Mist, Holz etc.).

Ausgleichsfläche A4 und A5: Extensivierung Grünland und Anlage von mähbaren Senken

Auf zwei Teilflächen des Flurstückes 2519/0, Gemarkung und Gemeinde Wassertrüdingen, wird durch Ansaat artenreiches Grünland entwickelt. Das Grünland soll extensiv bewirtschaftet werden.

Für die Grünlandansaat wird gebietseigenes Saatgut (Regiosaatgut) verwendet (RSM-Regio; nach den FLL-Empfehlungen für Begrünungen mit gebietseigenem Saatgut, Ursprungsgebiet 12: Fränkisches Hügelland (UG12), Grundmischung).

Das entstehende Extensivgrünland ist dauerhaft zu sichern, zu pflegen und zu erhalten. Als Nutzung des Extensivgrünlands ist eine ein- bis zweimalige Mahd, je nach Nutzung und Witterungsverlauf, einschließlich des Abräumens des Mahdgutes vorzusehen. Eine extensive Beweidung ist möglich.

Sowohl auf der Ausgleichsfläche 4 wie auch 5 wird jeweils ein Heckenriegel angelegt. Es handelt sich um zweireihige Hecken. Um winterliche Rückzugsräume für Insekten zu erhalten, empfiehlt es sich einen Teil des Grassaums entlang der Hecke über den Winter stehenzulassen.

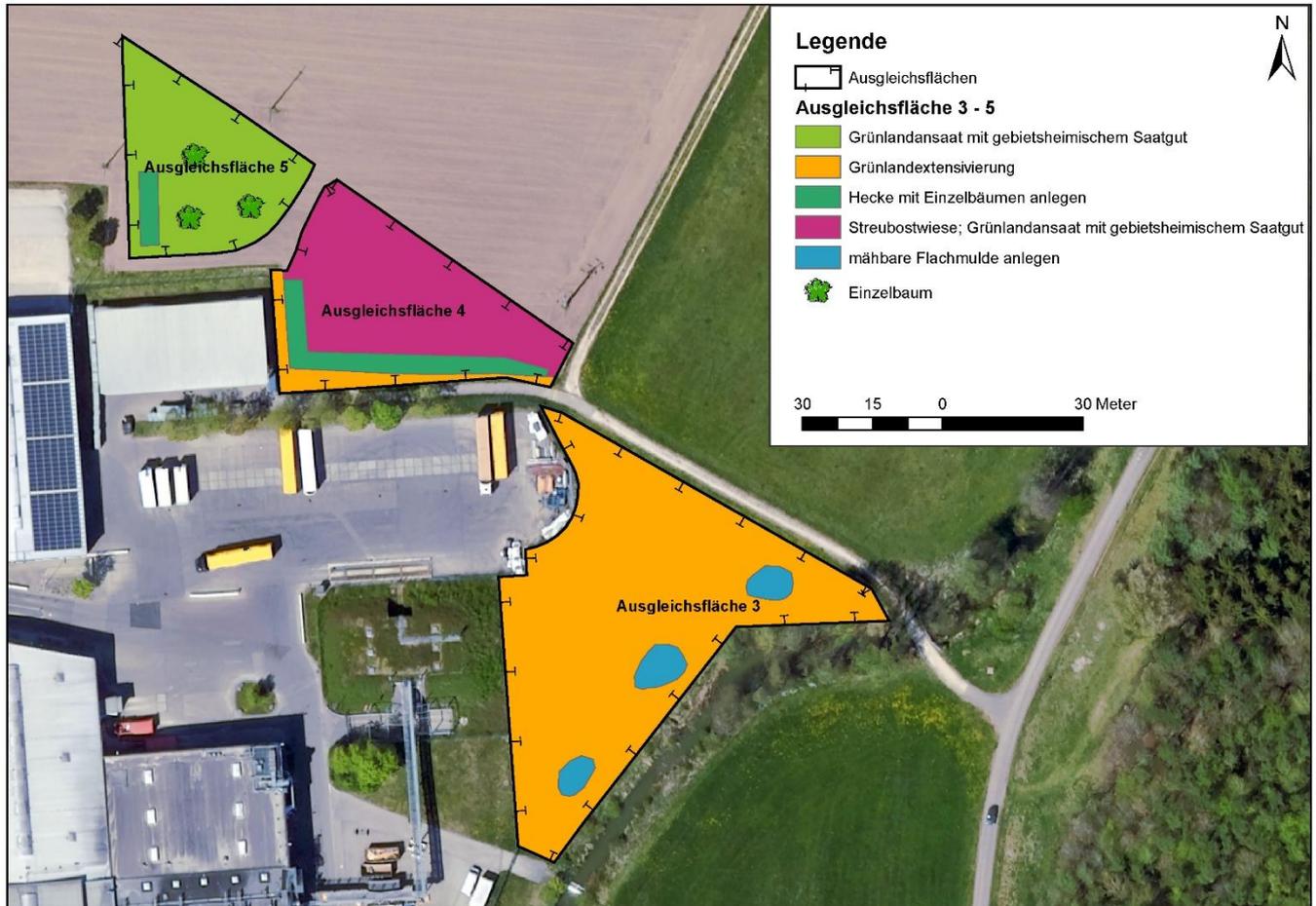
Auf der Ausgleichsfläche 4 wird ein lockerer Bestand hochstämmiger, regional verbreiteter Streuobstsorten gepflanzt (Pflanzabstand je nach Baumart zwischen 8 und 15 m).

Auf der Ausgleichsfläche 5 werden vier heimische große Einzelbäume (Laubbaum) angelegt.

Bei der Pflege sind folgende Punkte zu beachten:

- Verzicht auf Düngung der Fläche
- Keine Verwendung von Spritzmitteln (u.a. keine Herbizide, Insektizide etc.)
- 1 bis 2-malige Mahd der Fläche mit Mähgutabfuhr
- Mähen mit Schlegelmähwerk bzw. Mulchgeräten verboten
- Die erste Mahd erfolgt in der Regel nicht vor dem 15.6.
- Ein früherer Mahdzeitpunkt ist in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden möglich
- Für Insekten einen Teil des Grassaumes entlang der Hecken als Rückzugsquartier stehen lassen und erst im nächsten Jahr wieder mähen
- Pflanz- und regelmäßiger Pflegeschnitt der Obstbäume
- Ggf. Bewässerung der neu gepflanzten Obstbäume in den ersten Jahren
- Pflegeschnitte der Heckenriegel
- Verbot jeglicher Lagerhaltung (u.a. Grünschnitt, Silage, Mist, Holz etc.).

Eine Vorauswahl der Gehölze findet sich bei den Pflanzvorgaben der Pflanzgebote (siehe Hinweise/Grünordnung).



7.4. CEF – Maßnahmen

Es sind künstliche Fledermausquartiere (je verlorenem Habitatbaum 10 x Flachkasten, 10 x Höhlenkasten) aufzuhängen

8. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (Art. 81 BayBO)

8.1. Fassadengestaltung

Fassaden im Industriegebiet sind bzgl. ihrer Wirkung auf das Orts- und Landschaftsbild zu strukturieren. Die Strukturierung ist durch Gliederung der baulichen Anlagen in unterschiedlichen Baukörper, Farbwechsel in den Fassaden oder Materialwechsel zu erlangen.

Leuchtende, reflektierende und grelle Farbtöne für die Fassadengestaltung sind unzulässig.

8.2. Nicht überbaubare Flächen

Geländeveränderungen sind insoweit zulässig, als sie im Zusammenhang mit der Erstellung der Gebäude erforderlich sind. Die Maßgaben in Zusammenhang mit dem Überschwemmungsgebiet sind bei erforderlichen Geländeänderungen vollumfänglich zu beachten.

8.3. Einfriedung

Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von 2,50 m über dem Gelände zulässig. Wegen der Durchlässigkeit der Kleintiere, ist bei Einfriedungen ein Mindestabstand von 10 cm vom Boden einzuhalten oder mindestens alle 30 m mit Durchlässen für Kleintiere ausgestattet werden.

8.4. Werbeanlagen

Fernwirksame Werbeanlagen aller Art sind im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgeschlossen.

Es sind nur firmeneigene Werbeanlagen zulässig. Werbeanlagen müssen auf die architektonische Gliederung des Gebäudes bzw. des Gebäudekomplexes Rücksicht nehmen.

Werbeanlagen oberhalb der Dachhaut sind grundsätzlich unzulässig. Fahnenmasten sind so auszuführen und zu situieren, dass keine Beeinträchtigung der Nachbargrundstücke oder Verkehrsteilnehmer auf den angrenzenden Straßen erfolgt. Werbeanlagen dürfen nicht in Signalfarbe (grelle Farbe) ausgeführt werden. Hinsichtlich Farbe und Gestaltung der Werbeanlagen dürfen diese zu keiner Verwechslung mit amtlichen Verkehrszeichen bzw. Verkehrseinrichtungen führen. Die Wirksamkeit und Wahrnehmbarkeit amtlicher Verkehrszeichen darf durch Werbeanlagen nicht eingeschränkt werden.

Bei beleuchteten Werbeanlagen und Hinweisschildern ist im Verfahren nachzuweisen, dass von den beleuchteten Werbeanlagen keine Störungen oder Belästigungen (Lichtemission) ausgehen.

II. HINWEISE

1. Entwässerung

Die Entwässerung der Fläche erfolgt im Trennsystem.

Anfallendes Schmutzwasser ist wie bisher über die Schmutzwasserableitungen dem öffentlichen Kanalnetz zuzuleiten.

Unbelastetes Niederschlagswasser (Dach- und Hoffläche) ist über ein getrenntes Leitungssystem in ein Rückhaltebecken einzuleiten und wie bisher gedrosselt in den Lentersheimer Mühlbach abzuleiten.

Die Versiegelung von PKW – Stellplätzen, Fußwege oder andere stofflich nicht belastete Flächen sollte möglichst vermieden werden.

2. Denkmalpflege

Bei Auffindung von Bodendenkmälern (u. a. auffällige Bodenverfärbungen, Holzreste, Metall- und Kunstgegenstände etc.) ist gemäß Art. 8 Abs. 1 und 2 des BayDSchG unverzüglich die Untere Denkmalschutzbehörde im Landratsamt Ansbach, Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach, Tel.: 0981 / 468-4100 bzw. die zuständige Zweigstelle des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, Burg 4, 90403 Nürnberg, Tel.: 0911 / 23585-0 zu verständigen.

3. Anschluss der Grundstücke an landwirtschaftliche Flächen

An den Grenzen des Bebauungsplanes ist hinsichtlich der Pflanzordnung der gesetzlich vorgeschriebene Grenzabstand gegenüber landwirtschaftlichen Nutzflächen zu beachten. Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der benachbarten landwirtschaftlichen Flächen ist uneingeschränkt zu dulden. Von landwirtschaftlichen Flächen ausgehende Staub- und Geruchsimmissionen müssen geduldet werden.

4. Versorgungsleitungen

Bei der Durchführung von Baumpflanzungen in der Nähe von Versorgungsleitungen ist darauf zu achten, dass die Bäume in mind. 2,50 m Entfernung von Versorgungsleitungen gepflanzt werden. Sollte dieser Abstand unterschritten werden, so sind Schutzmaßnahmen einzuhalten.

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Sind im Geltungsbereich keine Gehwege geplant, wird ein Versorgungstreifen von ca. 1,00 m von der Main-Donau-Netzgesellschaft empfohlen

5. Brandschutz

Das Merkblatt "Vorbeugender Brandschutz" ist zu beachten.

6. Grünordnung

Abstand und Art der Bepflanzung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes müssen so gewählt werden, dass der Sicherheitsraum zu angrenzenden Straßen sowie erforderlichen Sichtflächen freigehalten werden. Die Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten.

Bei allen Gehölzen, die größer als 2 m wachsen sollen, muss der Mindestabstand der Gehölzpflanzungen zu angrenzenden Grundstücken von 2 m eingehalten werden. Bei der Durchführung von Baumpflanzungen in der Nähe von Versorgungsleitungen ist darauf zu achten, dass die Bäume in mind. 2,50 m Entfernung von Versorgungsleitungen gepflanzt werden. Sollte dieser Abstand unterschritten werden, so sind Schutzmaßnahmen der Anlage notwendig. (DIN 1998) ist einzuhalten.

Der empfohlene Pflanzabstand für die Strauchpflanzungen bei der Eingrünung beträgt 1 bis 1,5 m. Als Abstand zwischen den Baumpflanzungen wird bei der Eingrünung 10 bis 15 m empfohlen. Die Heckenpflege umfasst ein abschnittsweises Aufden Stock-Setzen der Sträucher alle 10 bis 20 Jahre. Die Bäume bleiben stehen und werden nicht zurückgeschnitten.

Für die Anlage der Ausgleichsflächen regelt § 40 BNatSchG, dass nur gebietseigene Gehölze aus dem Vorkommensgebiet 5.2 „-Fränkische Alb“ verwendet werden dürfen.

Die Pflanzgruben der Bäume müssen mindestens den Anforderungen gem. FLL Empfehlungen für Baumpflanzungen Teil 2 entsprechen.

Bei den Pflanzqualitäten sind folgende Mindestvorgaben einzuhalten (FLL):

- Bäume / Hochstämme für Einzelbäume: Hochstamm mindestens 2 x verpflanzt ohne Ballen, Stammumfang 8 - 10 cm.
- Pflanzgröße Sträucher für Hecken: verpflanzte Sträucher, mindestens 60-100 cm.

Für die Auswahl der Pflanzen werden folgende standrotypische Arten vorgeschlagen:

Bäume für Gehölzbestand (Bäume der zweiten Reihe für die Ausgleichsfläche A1 sowie pfg1):

- Sorbus aucuparia (Eberesche, Vogelbeere)
- Prunus avium (Vogel-Kirsche)
- Prunus padus (Gewöhnliche Traubenkirsche)
- Sorbus tauminalis (Elsbeere)
- Acer campestre (Feld-Ahorn)

Sträucher (alle Ausgleichsflächen und pfg1):

- Strauchqualitäten der unten genannten Bäume
- Corylus avellana (Hasel)
- Cornus sanguinea (Blutroter Hartriegel)
- Cornus mas (Kornelkirsche)
- Crataegus laevigata (Zweiggriffeliger Weißdorn)
- Crataegus monogyna (Eingriffeliger Weißdorn)
- Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)
- Ligustrum vulgare (Liguster)
- Lonicera xylosteum (Heckenkirsche)
- Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
- Viburnum lantana (Wolliger Schneeball)
- Rhamnus frangula (Faulbaum)
- Prunus spinos (Schlehe)
- Rosa canina (Hunds-Rose)

Für die Einzelbäume auf der Ausgleichsfläche 3 und 5 und die mittlere Großbaumreihe auf der Ausgleichsfläche 1 können aufgrund geringerer Einschränkungen auch größere Bäume gepflanzt werden. Nach Möglichkeit sollten gebietsheimische Bäume gepflanzt werden. Gebietsheimische Baumarten sind z.B.

- Tilia platyphyllos (Sommerlinde)
- Acer platanoides (Spitz-Ahorn)
- Carpinus betulus (Hainbuche)
- Fagus sylvatica (Rotbuche)
- Salix alba (Silber-Weide)
- Salix caprea (Sal-Weide)
- Ulmus minor (Feldulme)

Da es sich bei der Ausgleichsfläche 2 um die Aue des Lentersheimer Mühlbaches handelt, können dort aufgrund der feuchteren Bodenverhältnisse als Einzelbaum und in die Heckenriegel auch Schwarzerlen (*Alnus glutinosa*) gepflanzt werden.

Weitere Informationen und gebietsheimische Baum- und Straucharten können dem Leitfaden des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit „Leitfaden zur Verwendung gebietsheimische Gehölze“ (2012) entnommen werden